

Verordnung über Schulvergütungen an den Schulen des Kantons Basel-Landschaft

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

A. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹ Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die öffentlichen Schulen des Kantons und der Gemeinden.

² Sie regelt

a. den Pool für Schulorganisation und Schulentwicklung;
darin

1. die Vergütung Dritter für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten an den Schulen (Zusatztätigkeiten);

2. die Vergütung ausserhalb des Berufsauftrags übernommener Tätigkeiten der Lehrperson (Spezialfunktionen) mit Ausnahme der Stundenplanlegung Sekundarstufe I und II sowie der Informatikbetreuung Sekundarstufe I;

b. die Leistung von Mehrstunden;

c. die Stundenplanlegung der Sekundarstufen I und II;

d. die Informatikbetreuung der Sekundarstufe I.

§ 2 Leistungsabgeltung

¹ Die in dieser Verordnung aufgeführten Tätigkeiten werden zeitlich kompensiert. Vergütungen werden nur ausgerichtet, wenn eine zeitliche Kompensation nicht möglich ist.

² Die Schulleitung kann im Rahmen der verfügbaren Poolmittel gemäss § 9 auch andere, nicht in dieser Verordnung aufgeführte weitere Tätigkeiten vergüten.

³ Die Schulleitung vereinbart mit der Lehrerin oder dem Lehrer die Art der Leistungsabgeltung.

§ 3 Auslagenersatz

Der Auslagenersatz erfolgt gemäss der Verordnung vom 15. Juni 1999¹ über den Auslagenersatz.

§ 4 Zusätzliche Tätigkeiten

¹ Vergütungen oder Stundenentlastungen werden ausgerichtet, soweit sie nicht durch spezielle Vereinbarung zwischen der Schulleitung und der Lehrperson in den Berufsauftrag integriert sind, für

- a. die in dieser Verordnung genannten Tätigkeiten;
- b. Mehrarbeit in Projekten.

² Die Schulleitungen vereinbaren mit der Lehrperson die Art der Leistungsabgeltung

³ Die Vergütungen, wie auch die Entlastungen gelten in der Regel pro Schuljahr.

⁴ Die Schulleitungen führen Stundenbuchhaltungen.

⁵ Der Schulträger trägt die Kosten. Die Aufteilung erfolgt gemäss Finanzausgleichsgesetz.

§ 5 Spezialfunktionen

Spezialfunktionen sind in den Anhängen beschrieben.

§ 6 Mehrstunden, Entlastungsstunden

¹ Als Mehrstunden werden die über die Jahrespflichtstundenzahl hinausgehenden angeordneten Unterrichts- oder Arbeitsstunden bezeichnet.

² Semester- bzw. Jahresaufträge der Schulleitung, die aus pensentechnischen oder organisatorischen Gründen übernommen werden müssen und die zur Überschreitung der Jahrespflichtstundenzahl führen, sind keine Mehrstunden, sofern eine Kompensation in der Stundenbuchhaltung erfolgt.

³ Es können höchstens insgesamt 4 Jahresmehr-, bzw. Jahresminusstunden auf das nächste Schuljahr übertragen werden. Überschreitungen bedürfen für den Bereich der Volksschulen der Genehmigung durch das Amt für Volksschulen, für den Bereich der weiterführenden Schulen der Genehmigung des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung bzw. der Schulleitungskonferenz der Gymnasien. Mehrstunden sind über eine zeitliche Kompensation bzw. Barauszahlung in der Regel im folgenden Schuljahr abzutragen.

⁴ Bei Anstellungen an verschiedenen Schulen mit verschiedenen Pflichtstundenzahlen erfolgt die Berechnung allfälliger Mehrstunden aus dem Verhältnis der Stunden an anderen Schulen zu den Pflichtstunden am Hauptschulort.

⁵ Können bezahlte Mehrstunden wegen Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfalls, sowie während der Dauer eines Einsatzes im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungen, sowie während der Dauer vom Arbeitgeber nicht angeordneter Absenzen, nicht geleistet werden, besteht nach einer Abwesenheit von einer Woche kein Anspruch mehr auf Vergütung. Bei Abwesenheit aus den gleichen Gründen während der zeitlichen Kompensation darf die Stundenbuchhaltung nicht belastet werden.

⁶ Entlastungsstunden können innerhalb des Pensums bei Übernahme von anderen Aufgaben innerhalb des Schulbereiches gewährt werden.

⁷ Bei Entlastungen aller Art werden keine Mehrstunden vergütet. Sie sind zeitlich zu kompensieren.

¹ GS 33.691, SGS 153.15

§ 7 Berechnungen

Die Stundenlöhne werden wie folgt berechnet:

- a. über das Vollpensum hinausgehende Unterrichtsstunde
= Jahresgehalt : (Pflichtstunden x 52)
- b. ordentliche Unterrichtsstunde = Jahresgehalt : (Pflichtstundenzahl x 40)
- c. Verwaltungsstunde = Jahresbesoldung : 2'192.4 Stunden

§ 8 Umrechnung

Für die Umrechnung von Arbeitsstunden in Lektionen gilt folgender Umrechnungsfaktor:

Pflichtstundenzahl : 42 Stundenwochen

B. Schulpool

§ 9 Schulpool, Grösse

¹ Die Schulträger leisten den Schulen für Tätigkeiten, die zusätzlich zur Unterrichtserteilung erbracht werden, die folgenden Beiträge.

² Die Vergütung für die Kindergärten und Primarschulen beträgt 500 Fr. für jede Klasse.

³ Die Vergütung für die Sekundarstufe I und II beträgt:

- a. Sockel 5'000 Fr. ;
- b. 700 Fr. pro Klasse für Sekundarstufe I;
- c. 900 Fr. pro Klasse für Sekundarstufe II;

⁴ Die Vergütungen können in Entlastungsstunden umgerechnet werden.

⁵ Die jährlichen Entlastungsstunden werden wie folgt angerechnet :

- a. für die Primarschule 3'600 Fr.;
- b. für die Sekundarstufe I 4'500 Fr.;
- c. für die Sekundarstufe II 5'900 Fr.;

⁶ Für präventive und gesundheitsfördernde Massnahmen erhält jede Schule der Primarschulstufe, der Sekundarstufe I und II folgende Beträge:

- a. bis zu 9 Klassen einen Sockelbetrag von 1'000 Fr., ab 10 Klassen einen Sockelbetrag von 2'000 Fr. ;
- b. pro Klasse den Betrag von 300 Fr.

Die der Schule zustehenden Mittel für Prävention werden dem Schulpool zugeführt.

§ 10 Schulpool, Verteilung und Rechenschaft

¹ Die Schulleitung nimmt die Verteilung der Mittel vor. Der Konvent ist vorgängig anzuhören.

² Die Schulleitung legt gegenüber dem Schulrat jährlich Rechenschaft über die Verwendung

der Mittel ab.

§ 11 Informatikbetreuung

An den Schulen der Sekundarstufe I wird für die Informatikbetreuung folgende Vergütung ausgerichtet:

- a. 3'500 Fr. pro Schulanlage mit einer oder einem Informatikverantwortlichen für die 2. - 4. Klassenzüge bis 9 Klassen und mindestens 13 Computern (exklusive Peripheriegeräte);
- b. 7'000 Fr. pro Schulanlage mit einer oder einem Informatikverantwortlichen für die 2. - 4. Klassenzüge ab 10 Klassen und mehr als 20 Computern (exklusive Peripheriegeräte).

§ 12 Gesamtstundenplan

¹ Für die Aufstellung des Gesamtstundenplanes auf der Sekundarstufe I und auf der Sekundarstufe II wird eine Stundenentlastung gewährt.

² Die Entlastung beträgt:

- für 1 - 9 Klassen 1 Pflichtstunde,
- für 10-29 Klassen 2 Pflichtstunden,
- für 30-49 Klassen 3 Pflichtstunden,
- für 50-69 Klassen 4 Pflichtstunden,
- für 70-89 Klassen 5 Pflichtstunden,
- für 90 und mehr Klassen 6 Pflichtstunden.

³ Für die Berechnung der Klassenzahl an den Gymnasien werden die beiden Gesamtstundenpläne eines Schuljahres zusammengezählt.

⁴ Die der Schule zustehenden Mittel für die Aufstellung des Gesamtstundenplans können nach den Ansätzen in § 9 Absatz 4 und den Entlastungsstunden gemäss § 12 Absatz 2 dem Schulpool zugeführt werden.

⁵ Für die Aufstellung des Gesamtstundenplanes an den Primarschulen und den Kindergärten wird keine besondere Entlastung gewährt. Die Tätigkeit wird mit dem Schulpool gemäss § 9 Absatz 2 abgegolten.

C. Abgeltung anderer Leistungen

§ 13 Betreuung technischer Einrichtungen

¹An Schulen der Sekundarstufe II können die Schulräte oder die Schulleitungen interne Lehrkräfte beauftragen, die Betreuung technischer Einrichtungen - sofern dies nicht durch schuleigenes oder externes Fachpersonal erfolgt - zu übernehmen. Vergütungen oder Entlastungen für diese Aufgaben sind schulindividuell festzulegen und dem Schulpool zu belasten.

²An Schulen der Sekundarstufe I, der Primarstufe und des Kindergartens erfolgt die Vergütung oder Entlastung ausschliesslich aus dem Schulpool

§ 14 Auslagenersatz für Arbeitswochen, Schullager, Klassenaustausch, Sprachaufenthalt und Bildungsreisen

¹ Als Auslagenersatz für Arbeitswochen, Klassenaustausch und Sprachaufenthalt, die ausserhalb des eigenen Schulorts durchgeführt werden, wird den höchstens 2 Lehrpersonen pro Klasse Auslagenersatz gemäss der Verordnung vom 15. Juni 1999² über den Auslagenersatz gewährt.

² Für Schullager wird den Leitern und Leiterinnen (maximal 2 pro Klasse) pro Woche und Person 200 Fr. für Unterkunft und Verpflegung vergütet.

³ Die Schulleitungskonferenzen der Sekundarstufe II legen Kostenobergrenzen fest. Für Bildungsreisen wird den höchstens 2 Lehrpersonen pro Klasse Auslagenersatz bis zu maximal 700 Fr. entschädigt.

§ 15 Mehrjahrgangsklassenunterricht

¹ Für den Unterricht an einer Mehrjahrgangsklasse der Primarschule, ausgenommen Kleinklassen, werden bei 2-3 Schuljahrgängen eine Mehrstunde und bei 4-5 Schuljahrgängen zwei Mehrstunden vergütet.

² Der Anspruch besteht nur dann, wenn die Klasse aus 14 oder mehr Schülerinnen und Schülern besteht.

§ 16 Betreuung

Die Betreuung von Lehrkräften durch Fachpersonen oder Mentoratspersonen wird entsprechend dem effektiven Zeitaufwand vergütet. Die Vergütung beträgt 50 Fr. pro Stunde.

§ 17 Vertretung der Lehrerschaft

Die Vertreterin oder der Vertreter des Kollegiums erhält für die Teilnahme an den Sitzungen der Schulräte dasselbe Sitzungsgeld wie die ordentlichen Mitglieder.

§ 18 Expertinnen und Experten

¹ Die Expertentätigkeit wird an der Sekundarstufe II nach effektivem Zeitaufwand und Arbeitsstundenlohn vergütet.

² Für nicht im Dienste des Kantons stehende Expertinnen und Experten wird die Vergütung bei Maturitäts-, Diplomprüfungen sowie für Berufsmaturitätsprüfungen aufgrund der Hauptfunktion für wissenschaftliche Fächer (bei ES 7) berechnet.

² GS 33.691, SGS 153.15

³ Für die Mitarbeit bei Lehrabschluss- und Zwischenprüfungen an den Berufsschulen erhalten nicht im Schuldienst tätige Expertinnen und Experten eine Vergütung von 15 Fr. pro Stunde. Wenn sie einen Verdienstausschlag nachweisen oder Arbeiten für die Lehrabschluss- und Zwischenprüfungen in der Freizeit leisten müssen, können sie dafür eine zusätzliche Entschädigung bei den Prüfungskommissionen geltend machen. Die zusätzliche Entschädigung beträgt 20 Fr. pro Stunde.

⁴ Beansprucht die Tätigkeit weniger als eine Arbeitsstunde (60 Minuten), so ist sie in halben Stunden abzurechnen.

⁵ Der Zeitaufwand für die Expertentätigkeit umfasst: Prüfungsvorbereitung, Teilnahme an den Prüfungen, Korrekturen, Besprechung und Konferenzen.

⁶ Die Tätigkeit der Fachexpertinnen und Fachexperten im Bereich der weiterführenden Schulen, die im Schuldienst tätig sind, wird entsprechend der Besoldungseinreihung vergütet. Diese Vergütung kann in Entlastung umgewandelt werden. Für die Umwandlung in Unterrichtslektionen ist § 8 massgebend.

§ 19 Referate

¹ Im Rahmen des Budgets der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion können Vergütungen ausgerichtet werden für:

- a. Referate, Dichterinnen- und Dichterlesungen und Rezitationen;
- b. Erläuterungen bei Besichtigungen und Exkursionen.

² Die Vergütung beträgt, inklusive einer anschliessenden Diskussion, für die Kategorie a:

- a. bis 30 Minuten 90 Fr.
- b. bis 60 Minuten 160 Fr.
- c. bis 90 Minuten 220 Fr.
- d. bis 120 Minuten 280 Fr.
- e. über 120 Minuten 350 Fr.

³ Die Vergütung für die Kategorie b beträgt bei einer Dauer bis 60 Minuten 60 Fr., darüber 120 Fr.

⁴ Mitarbeitende des Kantons erhalten keine Vergütung. Teilzeitbeschäftigten im kantonalen Dienst, sofern sie nicht im Rahmen ihres Amtsauftrages handeln, kann eine solche ausgerichtet werden.

D. Weitere Bestimmungen

§ 20 Ausgleich

¹Für die in dieser Verordnung aufgeführten und gestützt auf diese Verordnung zur

Anwendung kommenden Beträge gilt die im Personaldekret vom 8. Juni 2000³, Anhang II, aufgeführte Lohntabelle 2005 als 100% Basis.

² Wird die im Personaldekret, Anhang II, aufgeführte Lohntabelle auf den 1. Januar eines Jahres erhöht, erhöhen sich auf den gleichen Zeitpunkt hin auch die in dieser Verordnung aufgeführten Beträge um den gleichen Prozentsatz.

§ 21 Schlussbestimmungen

¹ Aufgehoben werden

- a. die Verordnung vom 14. Januar 1992⁴ über Schulvergütungen an den Volksschulen;
- b. die Verordnung vom 7. November 1995⁵ über Schulvergütungen an den weiterführenden Schulen und den Berufsfachschulen.

§ 22 Inkrafttreten

² Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

³ GS 33.1248, SGS 150.1

⁴ GS 31.15, SGS 156.14

⁵ GS 32.311, SGS 156.11